

# Gemeinde Heroldsbach

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung

### 4. Gemeinderatssitzung

Sitzungsort: Rathaus Heroldsbach - Sitzungssaal-

am: 20.03.2024

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:54 Uhr

Zahl der Mitglieder: 21 Mitglieder, davon anwesend 19

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Benedikt Graf von Bentzel

Zweiter Bürgermeister

Herr Jürgen Schleicher

Dritte Bürgermeisterin

Frau Inge Piroth

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Julia Brütting

Herr Edgar Büttner

Frau Jasmin Frank

Herr Eugen Gößwein

Herr Hannfried Graf von Bentzel (anwesend ab 19:02 Uhr)

Herr Tobias Gügel

Frau Pia Heidl

Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael Hümmer

Herr Martin Langmar

Frau Anne Mauser

Herr Peter Münch

Herr Thorsten Neubauer

Herr Klaus Ponner

Herr Georg Schmitt

Frau Elfie Sesser

Frau Dr. Annedore Strnad

Gast

Herr Stefan Schröder, Paptistella Architekten

Frau Denise Sürjalainen, Paptistella Architekten

Herr Rektor Peter Walter

Verwaltung

Herr Bauamtsleiter Michael Engelhardt

Frau Protokollführerin Selina Mönius

Herr Hauptamtsleiter Sebastian Kramer

Entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Herr Stephan Büttner

Frau Astrid Häfner

Der erste Bürgermeister Benedikt Graf von Bentzel erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Gemeinderat nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Er begrüßte alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Presse sowie die zur heutigen Sitzung erschienenen Gäste Herrn Rektor Peter Walter sowie Herrn Stefan Schröder und Frau Denise Sürjalainen von Paptistella Architekten.

**Öffentlicher Teil**

<b>1.</b>	<b>Genehmigung der Niederschrift vom 28.02.2024</b>
-----------	---

**Beschluss:**

**Abstimmung: 19 : 0**

GR Peter Münch bittet bei TOP 5 um Ergänzung, dass bei Stimmgleichheit ein Antrag abgelehnt ist.

<b>2.</b>	<b>Genehmigung der Niederschrift vom 06.03.2024</b>
-----------	---

**Beschluss:**

**Abstimmung: 19 : 0**

<b>3.</b>	<b>Informationen des ersten Bürgermeisters</b>
-----------	--

Der erste Bürgermeister informierte im Gremium, dass die Baugenehmigung für die Umgestaltung des Bolzplatzes Poppendorf mit Bescheid vom 26.02.2024 erteilt wurde.

<b>4.</b>	<b>Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Astrid Häfner (CSU) aus dem Gemeinderat</b>
-----------	---

<b>4.1.</b>	<b>Anerkennung und Feststellung der Mandatsniederlegung</b>
-------------	---

Mit Schreiben vom 07.03.2024 teilte Frau Astrid Häfner mit, sie könne ihr Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied aus privaten Gründen nicht weiter ausüben und erklärte, dass sie dieses mit sofortiger Wirkung niederlege.

Gemäß Artikel 48 Absatz 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) können gewählte Personen das Amt niederlegen. Artikel 19 der Gemeindeordnung (GO) findet keine Anwendung, sodass die Mandatsniederlegung nicht nur aus wichtigem Grund bzw. unbegründet niedergelegt werden kann.

Der Gemeinderat hat demnach gemäß Artikel 48 Absatz 3 Satz 2 GLKrWG lediglich die Niederlegung des Amtes anzuerkennen bzw. festzustellen. Bis zur Vereidigung der Listennachfolgerin bzw. des Listennachfolgers reduziert sich demnach die Anzahl der

Mitglieder des Gemeinderates von 21 auf 20, sodass die Iststärke von der Sollstärke temporär abweicht.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt die Niederlegung des Amts von Frau Astrid Häfner entsprechend ihres Schreibens vom 07.03.2024 fest und erkennt diese an.

**Abstimmung: 19 : 0**

<b>4.2.</b>	<b>Entscheidung über die Listennachfolge bzw. das Nachrücken</b>
-------------	--

Gemäß Artikel 48 Absatz 1 Satz 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) rückt bei einer Mandatsniederlegung die Listennachfolgerin bzw. der Listennachfolger, bei welcher bzw. welchem die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch erfüllt sind, nach.

Wahlvorschlagsliste 01 – Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)

- 3.042 gültige Stimmen – *Benedikt Graf von Bentzel (Inkompatibilität aufgrund der aktiven Tätigkeit als hauptamtlicher Erster Bürgermeister der Gemeinde Heroldsbach)*
- 1.039 gültige Stimmen – *Hermann Vortmann (verstorben)*
- **858 gültige Stimmen – Markus Igel [1]**
- 794 gültige Stimmen – Christoph Lixl [2]
- 663 gültige Stimmen – Michael Hümmer [3]
- 620 gültige Stimmen – Jürgen Thomas [4]
- ...

Die weiteren Listennachfolgerinnen und Listennachfolger sind in der im Ratsinformationssystem auszugsweise eingefügten „Anlage zur Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats am 15.03.2020“ ersichtlich.

Der Listennachfolger ist sodann von seiner Wahl bzw. über das Nachrücken unverzüglich zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annehmen wird. Im Falle der Verweigerung der Annahme der Wahl, sind die weiteren (noch wählbaren) Listennachfolgerinnen bzw. -nachfolger in ihrer Reihenfolge analog zu verständigen und zur Abgabe der Erklärung aufzufordern.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Listennachfolge und stellt fest, dass, sofern nicht anders angegeben, die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Listennachfolgerinnen und -nachfolger erfüllt sind.

**Abstimmung: 19 : 0**

<b>5.</b>	<b>Vorstellung aktuelle Vorentwurfsplanung für den Neubau Speisebereich GMS Heroldsbach</b>
-----------	---

Die Schulverbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 den Antrag der JB-Fraktion auf Errichten einer Mensa zugestimmt.

In der Sitzung am 15.03.2023 wurden erste Vorentwurfsvarianten vorgestellt und beraten. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, die Planungen am Standort der „alten“ Hausmeisterwohnung weiter zu forcieren. Weiterhin wurde beraten die Raumgrößen anzupassen, um eine ausreichende Küchenausstattung mit Aufwärm- und

Abspülmöglichkeiten und Ersatzräume für den Hausmeister zu schaffen. Weiterhin sollte der Neubau erweiterungsfähig sein, um bei steigenden Schülerzahlen und Mittagsesser entsprechend reagieren zu können. Bei der Grundrissgestaltung sollte auf eine möglichst nachhaltige/multifunktionale Nutzung der Räumlichkeiten sowohl für die schulischen Veranstaltungen (Elternabende, Schüler-Cafe, Abschlussfeiern, Vorträge etc.), als auch für außerschulische Veranstaltungen geachtet werden.

Die Planungsleistung für die Architektenleistung wurden in der Sitzung am 15.03.2023 an das Architekturbüro Paptistella vergeben. Die weiteren Aufträge für die Fachplanungen wurden wie folgt vergeben:

- Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro, Planungsbüro Sebrantke, Heroldsbach
- Tragwerksplanung, Maier Bauingenieure, Erlangen
- Vermessung, IB Freisinger, Forchheim
- Baugrunduntersuchung, Gartiser, Germann & Piewak. Bamberg
- Schadstoffuntersuchung, Gartiser, Germann & Piewak. Bamberg
- Brandschutznachweis, ING. Brandschutz, Litzendorf
- Bauphysik, GEG-Nachweis, Aktustik/Schallschutz, Dr. Krah & Partner, Gundelsheim

Der Neubau eines Speisebereich für die Grund- und Mittelschule Heroldsbach wird vor allem auch aufgrund der sehr beengten im immer noch provisorischen Essbereich, eigentliches Klassenzimmer, für die mittlerweile hohe Anzahl der Warmesser notwendig. Weiterhin sind die Essenausgabe und die Küche nicht für die immer höhere Anzahl von Essen ausgelegt und war von Beginn an nur als „Notbehelf“ ausgelegt. Auch gibt es zur aktuellen Situation immer wieder Beanstandungen der Lebensmittelkontrolle.

In den Überlegungen zum Neubau des Speisebereich ist auch die Entwicklung der Schülerzahlen und die zukünftig höheren Platzbedarfe der OGTS GS und MS zu berücksichtigen. Ab 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung.

Die aktuelle Vorentwurfsplanung wurde im Rahmen der Sitzung durch das beauftragte Architekturbüro vorgestellt. Die Pläne sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Kostenschätzung nach Kostenkennwerten (BKI) beläuft sich auf ca. 1.941.305 €.

Die förderfähigen Kosten, bezogen auf die förderfähige Fläche von 188 m<sup>2</sup> und die aktuellen Kostenrichtwert von 6.682 €/m<sup>2</sup>, belaufen sich auf 1.256.216 €. In den letzten geförderten Maßnahmen lag der Fördersatz für die Gemeinde Heroldsbach bei ca. 58 – 59 % der förderfähigen Kosten. Somit wurde der Förderbetrag bei ca. 730.000 € liegen.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes hatte ein großer Teil des Gemeinderates einerseits die Notwendigkeit eines Neubaus anerkannt und sich andererseits positiv zum vorgestellten Neubau positioniert. Die derzeit ermittelten Kosten wurden jedoch kritisch betrachtet. Die Verwaltung sowie die Architekten wurden entsprechend aufgefordert, die Kosten zu minimieren, obgleich die Anzahl der Plätze beibehalten werden soll.

<b>6.</b>	<b>Finanzierung der Regenüberlaufbecken (RÜB 1 Poppendorf, RÜB 5 Oesdorf und RÜB 6 Wimmelbach)</b>
<b>6.1.</b>	<b>Beratung und Beschluss der Verteilung zwischen Verbesserungsbeitrag und Entwässerungsgebühr</b>

Der Gemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 28.02.2024 mit der Finanzierung der bereits fertiggestellten Regenüberlaufbecken (RÜB 1 Poppendorf, RÜB 5 Oesdorf und RÜB 6 Wimmelbach) befasst und die vorgelegte Verbesserungsbeitragssatzung abgelehnt. Nachdem es sich bei der Abwasserbeseitigung um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, welche Kostendeckung zu erreichen hat, ist darüber zu beraten und zu beschließen,

wie derartige investive verbessernde Maßnahmen durch Beiträge und/oder Gebühren finanziert werden.

Der Gemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 25.01.2023 mit der Finanzierung der Leitungserneuerungen befasst und hierbei eine Aufteilung von 70% über Verbesserungsbeiträge und 30% über Entwässerungsgebühren beschlossen. Von diesem Grundsatzbeschluss ausgehend wurden sämtliche weitergehende Maßnahmen – so beispielsweise auch die Finanzierung der Regenüberlaufbecken – vorangebracht. So wurden auf dieser Basis einerseits die Entwässerungsgebühren ab 2024 neu kalkuliert sowie andererseits die Einnahmen aus Verbesserungsbeiträgen im Haushalt 2024 eingeplant und vom Gemeinderat verabschiedet.

Ein jetziges Abweichen von der „70/30-Regelung“ ist neben dem hohen Verwaltungsaufwand, der sich erfahrungsgemäß vor allem dadurch sichtbar machen würde, dass sich bei den Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der unterschiedlichen Verteilung entsprechende Nachfragen ergeben, die beantwortet werden müssen und bei Beibehaltung des Verteilungsschlüssels vermeidbar wären, vor allem deshalb ungünstig, weil ein höherer Gebührenanteil stets wirtschaftlich zuungunsten der Bürgerinnen und Bürger auswirkt.

Für den Gebührenanteil fallen Zinsen an, welche von den Bürgerinnen und Bürgern mitfinanziert werden müssen. Beispielsweise fallen bei einer Änderung von 70/30 auf 50/50 circa 110.000 Euro Zinsen an, welche von den Bürgerinnen und Bürgern zusätzlich mitfinanziert werden müssten. Bei einem Verbesserungsbeitrag fallen keine zusätzlichen Zinsen an.

Darüber hinaus ist aufgrund der bereits beschlossenen Entwässerungsgebühren ab 2024 festzuhalten, dass bei einer Abweichung der „70/30-Regelung“ das im aktuellen Kalkulationszeitraum entstehende Defizit im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müsste. Dies würde dann zu einer überproportionalen Anhebung führen.

Bereits an dieser Stelle sollte vom Gemeinderat ebenso beachtet werden, dass es im folgenden Kalkulationszeitraum höchstwahrscheinlich – aufgrund von Feststellungen der überörtlichen Rechnungsprüfung, welche zu gegebener Zeit noch vom Gemeinderat zu behandeln sind – zu deutlichen Gebührenanpassungen kommen wird, welche, um dem berechtigten Argument des Wassersparens gerecht zu werden, ausreichend Rechnung getragen sein dürfte.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die zu beratende Verteilung zur Finanzierung analog des Grundsatzbeschlusses zu den Leitungssanierungen ebenso bei 70/30 festzulegen.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurden die Finanzierungsoptionen beraten und die Vor- und Nachteile einer Beitrags- und/oder Gebührenfinanzierung bzw. die Verteilung diskutiert. Aufgrund der Beratung wurde der eingangs noch nicht abschließend formulierte Beschlussvorschlag hin zu einer 70/30-Regelung ausformuliert und zur Abstimmung gebracht.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Finanzierung der Investitionen in die Entwässerungsanlage (RÜB 1 Poppendorf, RÜB 5 Oesdorf und RÜB 6 Wimmelbach) Verbesserungsbeiträge erhoben werden. Die Aufteilung der Investition soll zu 70 % auf Beiträge und zu 30 % auf Gebühren erfolgen.

**Abstimmung: 12 : 7**

6.2.	<b>Erlass der "Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (RÜB 1 Poppendorf, RÜB 5 Oesdorf und RÜB 6 Wimmelbach)"</b>
------	---

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung  
RÜB 1 Poppendorf, RÜB 5 Oesdorf und RÜB 6 Wimmelbach**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heroldsbach folgende Satzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde Heroldsbach erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung aufgrund folgender Maßnahmen:

**1. Stauraumkanal Poppendorf (RÜB 1)**

Die wasserrechtliche Genehmigung für den bestehenden Regenüberlauf 1 des Abwasserzweckverbandes Hirtenbachgruppe ist ausgelaufen und wurde infolge neu beantragt. Im Rahmen der neuen wasserrechtlichen Genehmigung war der Umbau des bestehenden Regenüberlaufes 1 hin zum Stauraumkanal (Regenüberlaufbecken – RÜB 1) für das Einleiten von gesammelten Abwässern aus den Regentlastungsanlagen erforderlich. Der notwendige Stauraumkanal wurde aus Stahlbetonrohren DN 1200 auf einer Länge von etwa 25 m hergestellt. Der Stauraumüberlauf und das Drosselbauwerk wurden als Stahlbetonfertigteile errichtet. Gesamtkosten: 439.618,30 € bei einem Kostenanteil der Gemeinde Heroldsbach von 58%: 254.978,61 €

**2. Stauraumkanal Oesdorf (RÜB 5)**

Die wasserrechtliche Genehmigung für den bestehenden Regenüberlauf 5 des Abwasserzweckverbandes Hirtenbachgruppe ist ausgelaufen und wurde infolge neu beantragt. Im Rahmen der neuen wasserrechtlichen Genehmigung war der Umbau des bestehenden Regenüberlaufes 5 hin zum Stauraumkanal (Regenüberlaufbecken – RÜB 5) für das Einleiten von gesammelten Abwässern aus den Regentlastungsanlagen erforderlich. Der notwendige Stauraumkanal wurde aus Stahlbetonrohren DN 1200 auf einer Länge von etwa 25 m hergestellt. Der Stauraumüberlauf und das Drosselbauwerk wurden als Stahlbetonfertigteile errichtet. Das zusätzlich notwendige Regenrückhaltebecken wurde als Erdbecken mit einem Beckenvolumen von 760 m<sup>3</sup> hergestellt. Gesamtkosten: 653.916,67 € bei einem Kostenanteil der Gemeinde Heroldsbach von 58%: 379.271,67 €

**3. Stauraumkanal Wimmelbach (RÜB 6)**

Die wasserrechtliche Genehmigung für den bestehenden Regenüberlauf 6 des Abwasserzweckverbandes Hirtenbachgruppe ist ausgelaufen und wurde infolge neu beantragt. Im Rahmen der neuen wasserrechtlichen Genehmigung war der Umbau des bestehenden Regenüberlaufes 6 hin zum Stauraumkanal (Regenüberlaufbecken – RÜB 6) für das Einleiten von gesammelten Abwässern aus den Regentlastungsanlagen erforderlich. Der notwendige Stauraumkanal wurde aus Stahlbetonrohren DN 1200 auf einer Länge von etwa 25 m hergestellt. Der Stauraumüberlauf und das Drosselbauwerk wurden als Stahlbetonfertigteile errichtet. Gesamtkosten: 506.568,29 € bei einem Kostenanteil der Gemeinde Heroldsbach von 58%: 293.809,61 €

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt. Soweit von dieser Flächenbegrenzung Bereiche im unbeplanten Gebiet nicht erfasst werden, ist eine Tiefenbegrenzung vorzunehmen. Danach wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40,0 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 4 hinaus oder näher als 10,0 m an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10,0 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Drittel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 487.231,41 € festgesetzt und wird nach der Summe der Grundstücksfläche und der Summe der Geschossfläche umgelegt.

- (2) Der endgültige Beitragssatz beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,10 Euro
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	0,48 Euro

- (3) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wurde nach der Feststellung des Aufwandes festgelegt.

*(Der beitragsfähige Investitionsaufwand und der endgültige Beitragssatz wird entsprechend des Beschlusses unter TOP 6.1 ergänzt.)*

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heroldsbach, xx.xx.2024



Benedikt Graf von Bentzel  
Erster Bürgermeister

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende „Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung RÜB 1 Poppendorf, RÜB 5 Oesdorf und RÜB 6 Wimmelbach“.

**Abstimmung: 12 : 7**

<b>7.</b>	<b>Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Steigäcker II"</b>
-----------	--

Die Gemeinde Heroldsbach beabsichtigt den Bebauungsplan „Steigäcker 2“ in einem 1. Änderungsverfahren anzupassen bzw. zu erweitern.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst Teilflächen der FINrn. 224/2, 224/3 und 222/2, Gmkg. Heroldsbach mit einer Fläche von ca. 2.835 m<sup>2</sup>. Der genaue Umfang ist dem Lageplan im Ratsinformationssystem zu entnehmen.

Im Plangebiet soll die im best. Bebauungsplan als Regenrückhaltebecken bzw. Verkehrsfläche dargestellte Fläche in Wohnbauland geändert werden. Im Teil der Erweiterung soll das notwendige Regenrückhaltebecken untergebracht werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass für die folgenden Grundstücke FINrn. 224/2, 224/3 und 222/2, Gmkg. Heroldsbach (jeweils Teilflächen) die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Steigäcker II“ aufgestellt werden soll.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat, dass die Flächen, soweit nicht schon berücksichtigt, in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplan entsprechend der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes dargestellt werden.

**Abstimmung: 19 : 0**

<b>8.</b>	<b>Bebauungsplan "Bachfeld II"</b>
-----------	------------------------------------

<b>8.1.</b>	<b>Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.12.2022</b>
-------------	---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt ergänzend zum Aufstellungsbeschluss vom 14.12.2022, einen Bebauungsplan in Poppendorf gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Plan erhält den Namen "Bebauungsplan Bachfeld 2".

Es sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteiles Poppendorf der Gemeinde Heroldsbach und ist wie folgt umgrenzt:

Westen und Süden – zur freien Landschaft hin  
Norden und Osten – zu bestehender Ortsbebauung hin

Folgende Grundstücke der Gemarkung Oesdorf liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 809/3, 809/4, 809/5 und 809/6

Mit der Planaufstellung wurde die BFS+ GmbH – Büro für Städtebau und Bauleitplanung in Bamberg beauftragt. Der grünordnerische Fachbeitrag wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Im Rahmen der aktuellen Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB - geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024), wurde die Möglichkeit eingeräumt, bereits begonnene und nicht abgeschlossene §13b-Verfahren im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des §215a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 abzuschließen. Der §215a Abs. 3 BauGB sieht dabei die Durchführung einer überschlägigen Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB vor.

Ausgehend von der Vorprüfung des Einzelfalls kommt die Gemeinde zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und somit gem. §215a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 sowie § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB abgeschlossen werden kann.

**Abstimmung: 19 : 0**

## **8.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit hinsichtlich von Verfahrens Anpassungen**

### **Grundzüge der Planung**

Der Gemeinderat von Heroldsbach hat in seiner Sitzung vom 20.03.2024 beschlossen, einen Bebauungsplan im Ortsteil Poppendorf gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Plan erhält den Namen "Bebauungsplan Bachfeld 2".

Der Geltungsbereich liegt im Süden des Ortsteils Poppendorf und soll als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" gem. § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Die zulässigen Nutzungen sind dort geregelt.

Im Plangebiet ist die Ausweisung von 4 Baurechten mit möglicher Einzelhausbebauung vorgesehen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über zwei Stichstraßen im nördlichen Bereich.

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteiles Poppendorf der Gemeinde Heroldsbach und ist wie folgt umgrenzt:

Westen und Süden – zur freien Landschaft hin  
Norden und Osten – zu bestehender Ortsbebauung hin

Folgende Grundstücke der Gemarkung Oesdorf liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 809/3, 809/4, 809/5 und 809/6

Die Inanspruchnahme dieser Flächen für Wohnbauzwecke ist durch die örtliche Nachfrage nach frei verfügbarem Bauland begründet. Die Bauflächen sind vorwiegend für den örtlichen Bedarf bestimmt. Durch die Erstellung des Bebauungsplanes wird diese Nachfrage befriedigt und gleichzeitig sichergestellt, dass eine geordnete bauliche Entwicklung stattfindet.

Im Rahmen der aktuellen Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB - geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024), wurde die Möglichkeit eingeräumt,

bereits begonnene und nicht abgeschlossene §13b-Verfahren im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des §215a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 abzuschließen. Der §215a Abs. 3 BauGB sieht dabei die Durchführung einer überschlägigen Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB vor. Diese gemeindliche Vorprüfung des Einzelfalls liegt dem Anhang des Bebauungsplans bei.

Ausgehend von der Vorprüfung des Einzelfalls kommt die Gemeinde zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und somit gem. §215a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 sowie § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB abgeschlossen werden kann.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt Kenntnis von den Grundzügen der Planung zum Bebauungsplan "Bachfeld 2" in der Fassung vom 20.03.2024 und beschließt gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form durchzuführen.

**Abstimmung: 19 : 0**

<b>9.</b>	<b>Feststellung der Jahresrechnung 2022</b>
-----------	---

Die Jahresrechnung 2022 wurde am 24.10. und 07.11.2023 durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und ist durch den Gemeinderat festzustellen.

Nach dem Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Jasmin Frank über die örtliche Rechnungsprüfung 2022 nimmt der Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis und beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2022 mit folgenden Abschlusszahlen:

**Die Jahresrechnung 2022 schließt wie folgt ab:**

**Feststellung des Soll-Ergebnisses**

Einnahmenseite	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaus- halt
	€	€	€
<b>Summe Soll-Einnahmen</b>	15.050.225,51	7.751.510,65	22.801.736,16
+ Neue Haushaltseinnahmereste			
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-2.339,57	-15,83	-2.355,40
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	15.047.885,94	7.751.494,82	22.799.380,76
<b>Ausgabenseite</b>			
<b>Summe Soll-Ausgaben</b>	15.047.885,94	7.751.494,82	22.799.380,76
+ Neue Haushaltsausgabereste			

./ Abgang alter Haushaltsausgabereste			
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Soll- Ausgaben</b>	15.047.885,94	7.751.494,82	22.799.380,76
<b>Etwaiger Unterschied</b>			
bereinigte Soll-Einnahmen minus bereinigte Soll- Ausgaben			
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.626.477,88 €		2.626.477,88 €
2. Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 3 KommHV-K		1.753.487,39	
<b>Feststellung des Ist-Ergebnisses</b>			
Ist-Einnahmen	15.047.247,60	7.754.220,25	22.801.467,85
Ist-Ausgaben	15.073.493,50	7.774.177,50	22.847.671,00
Ist-Überschuss/Ist- Fehlbetrag	-26.245,90	-19.957,25	-46.203,15

**Beschluss:**

- a) Die durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte Prüfung der Jahresrechnung 2022 wird im Sinne des Art. 102 GO als ausreichend anerkannt.
- b) Die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen erfolgt ist, gem. Art. 66 GO hiermit nachträglich genehmigt.
- c) Die in der Anlage zur Jahresrechnung aufgeführten Erlässe und Niederschlagungen werden ebenfalls, soweit die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen erfolgt ist, nachträglich genehmigt.
- d) Die Feststellung der Jahresrechnung 2022 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO beschlossen.

**Abstimmung: 19 : 0**

<b>10.</b>	<b>Entlastung der Jahresrechnung 2022</b>
------------	---

Die Jahresrechnung 2022 wurde am 24.10. und am 07.11.2023 durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und als Ergebnis die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Entlastung der Jahresrechnung 2022 erfolgt mit folgenden Abschlusszahlen:

### Feststellung des Soll-Ergebnisses

Einnahmenseite	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaus- halt
	€	€	€
<b>Summe Soll-Einnahmen</b>	15.050.225,51	7.751.510,65	22.801.736,16
+ Neue Haushaltseinnahmereste			
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-2.339,57	-15,83	-2.355,40
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	15.047.885,94	7.751.494,82	22.799.380,76
<b>Ausgabenseite</b>			
<b>Summe Soll-Ausgaben</b>	15.047.885,94	7.751.494,82	22.799.380,76
+ Neue Haushaltsausgabereste			
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste			
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	15.047.885,94	7.751.494,82	22.799.380,76
<b>Etwaiger Unterschied</b>			
bereinigte Soll-Einnahmen minus bereinigte Soll-Ausgaben			
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.626.477,88 €		2.626.477,88 €
2. Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 3 KommHV-K		1.753.487,39	
<b>Feststellung des Ist-Ergebnisses</b>			
Ist-Einnahmen	15.047.247,60	7.754.220,25	22.801.467,85
Ist-Ausgaben	15.073.493,50	7.774.177,50	22.847.671,00
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag	-26.245,90	-19.957,25	-46.203,15

### **Beschluss:**

Zur Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Heroldsbach wird mit dem durch den Gemeinderat festgestellten Ergebnis Entlastung erteilt.

**Abstimmung: 18 : 0**

GRin Anne Mauser befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

<b>11.</b>	<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan "Nahwärmezentrale" - Gemeinde Hausen</b>
------------	---

Der Gemeinderat von Hausen hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Nahwärmezentrale“ gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 BauGB aufzustellen. Der Entwurf wurde in der Sitzung am 05.02.2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung vom 26.02. bis 28.03.2024 beschlossen.

Die kompletten Unterlagen der Gemeinde Hausen zum Bebauungsplan „Nahwärmezentrale“ können unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.hausen.de/seite/de/gemeinde/013:180:3985/-/Bauleitplanverfahren\\_-\\_Auslegung\\_gem\\_%C2%A7\\_3\\_Abs\\_2\\_BauGB\\_Bebauungsplan\\_Nahwaermezentrale.html](https://www.hausen.de/seite/de/gemeinde/013:180:3985/-/Bauleitplanverfahren_-_Auslegung_gem_%C2%A7_3_Abs_2_BauGB_Bebauungsplan_Nahwaermezentrale.html)

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gegen den Bebauungsplan „Nahwärmezentrale“ der Gemeinde Hausen keine Einwände erhoben werden.

**Abstimmung: 19 : 0**

<b>12.</b>	<b>Wünsche und Anfragen</b>
------------	-----------------------------

GRin Dr. Annedore Strnad hatte nach einem Zeitplan zum Bau der Skateranlage gefragt.

Der erste Bürgermeister Benedikt Graf von Bentzel antwortete, dass laut Aussage der Gemeinde Hausen, welche das Projekt federführend leitet, die Skateranlage voraussichtlich bis spätestens Anfang Mai fertiggestellt werden soll. Anschließend soll dann eine Eröffnungsfeierlichkeit stattfinden.

GRin Anne Mauser fragte, weshalb am Spielplatz in Poppendorf zwei Bäume gefällt wurden.

Bauamtsleiter Michael Engelhardt antwortete, dass die Bäume von einem externen Baumprüfer bemängelt und diese infolge entfernt werden mussten. Die beiden Bäume sollen jedoch zu gegebener Zeit ersetzt werden.

GRin Anne Mauser fragte nach der weiteren Vorgehensweise zur Realisierung des nun genehmigten Bauantrags „Bolzplatz Poppendorf“.

Bauamtsleiter Michael Engelhardt antwortete, dass noch kein konkreter Zeitplan zur Umsetzung vorliegt; die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Finanzplanungsjahr 2025 eingestellt.

GR Peter Münch berichtete positiv über den durch die „UGG“ nunmehr hergestellten privaten Glasfaser-Hausanschluss. Die durchgeführten Bau- und Anschlussarbeiten wurden zu seiner vollen Zufrieden ausgeführt.

GR Klaus Ponner fragte im Zuge dessen, wann die durch die Glasfaserausbauarbeiten noch vorhandenen schadhaften Stellen behoben werden und ob er eine Liste mit den aufgenommenen Schäden sichten dürfe.

Erster Bürgermeister antwortete, dass aktuell noch die vom letzten Jahr geöffneten Stellen geschlossen werden und parallel dazu die Abnahme-Begehungen erfolgen. Die schadhaften Stellen werden dann sukzessive behoben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, wurde die öffentliche Sitzung um 20:54 Uhr beendet.

Benedikt Graf von Bentzel  
**Erster Bürgermeister**

Selina Mönius  
**Protokoll**